

OLG Schleswig-Holstein

§ 8 StVollzG

(Verlegung in ein anderes Bundesland)

Eine Verlegung in Abweichung vom Vollstreckungsplan in ein anderes Land kann nur mit dessen Zustimmung erfolgen. Wird diese Zustimmung nicht erteilt, kann das originär zuständige Land keine Verlegung durchführen.

Schleswig-Holsteinisches Oberlandesgericht, Beschluss vom 5. Juli 2012 - 1 VAs 7/12

Gründe:

I.

Der Antragsteller ist Strafgefangener in der Anstalt des Antragsgegners erster Instanz. Der Antragsteller verbüßt eine Gesamtfreiheitsstrafe von sieben Jahren wegen gefährlicher Körperverletzung. Strafende ist für den 17. September 2015 notiert. Im Anschluss wird der Antragsteller den Rest einer lebenslangen Freiheitsstrafe wegen Mordes verbüßen. Zudem ist Sicherungsverwahrung angeordnet.

Die zuständige Anstalt für die Vollstreckung der Freiheitsstrafe ist die Justizvollzugsanstalt Lübeck.

Am 15. Februar 2011 wurde der Antragsteller aus Sicherheitsgründen in die Justizvollzugsanstalt Hamburg-Fuhlsbüttel verlegt, weil der Verdacht bestand, dass er gemeinsam mit einem Dritten eine Schusswaffe in die Justizvollzugsanstalt Lübeck hineingeschmuggelt habe. Der Vorwurf konnte nicht endgültig entkräftet werden, so dass die Justizvollzugsanstalt Lübeck nach wie vor befürchtet, der Antragsteller habe Zu-

griff auf eine Schusswaffe in der Anstalt. Auf Antrag des Justizministeriums des Landes Schleswig-Holstein vom 10. Februar 2011 hat sich das Strafvollzugsamt Hamburg bereit erklärt, den Antragsteller in Abweichung vom Vollstreckungsplan befristet für die Dauer von einem Jahr in Hamburg aufzunehmen, woraufhin der Antragsteller am 15. Februar 2011 in die Justizvollzugsanstalt Hamburg-Fuhlsbüttel verlegt wurde. Mit Schreiben vom 2. September 2011 beantragte der Gefangene, ihn gemäß § 26 StVollzG, § 8 Abs. 1 Nr. 1 StVollzG wegen der Nähe zu der im Raum Hamburg wohnenden Familie dauerhaft in die Justizvollzugsanstalt Hamburg-Fuhlsbüttel zu verlegen. Nachdem die Justizvollzugsanstalt Lübeck mit Schreiben vom 17. November 2011 die Verlegung nach Hamburg befürwortet hatte, befürwortete auch das Justizministerium des Landes Schleswig-Holstein mit Schreiben vom 7. Dezember 2011 die Verlegung und bat die Justizbehörde Hamburg um entsprechende Entscheidung. Am 9. Januar 2012 lehnte das Justizamt in Hamburg die Übernahme des Antragstellers in den dortigen Strafvollzug ab. Daraufhin ersuchte das Justizministerium des Landes Schleswig-Holstein die Justizbehörde in Hamburg am 10. Januar 2012 um Prüfung, ob eine zeitlich befristete Aufnahme des Gefangenen in der Sozialtherapeutischen Anstalt Hamburg möglich sei. Bis zur endgültigen Entscheidung verblieb der Antragsteller im Einvernehmen sowohl des Justizministeriums als auch der Justizbehörde in der Justizvollzugsanstalt Hamburg-Fuhlsbüttel. Nachdem das Justizamt Hamburg am 1. März 2012 die Aufnahme des Antragstellers in die Sozialtherapie abgelehnt hatte, hat das Justizministerium des Landes Schleswig-Holstein am 11. April 2012 entschieden, den Antragsteller wegen der nach wie vor nicht ausgeräumten Befürchtungen, er könne in der Justizvollzugsanstalt Lübeck über eine Schusswaffe verfügen, ihn in die Justizvollzugsanstalt Celle befristet für ein Jahr zu verlegen. Dort befindet sich der Antragsteller nunmehr im Strafvollzug.

Der Antragsteller begehrt, die Ablehnung der Verlegung von der Justizvollzugsanstalt Lübeck in die Justizvollzugsanstalt Hamburg-Fuhlsbüttel aufzuheben und die Verlegung von der Justizvollzugsanstalt Hamburg-Fuhlsbüttel in die Justizvollzugsanstalt Celle rückgängig zu machen.

Der gemäß §§ 23 ff. EGGVG statthafte und auch sonst zulässige Antrag ist unbegründet.

Ein Rechtsanspruch auf Verlegung in eine andere Vollzugsanstalt besteht nicht, da es sich um eine Abweichung vom Vollstreckungsplan handelt, die lediglich ein Recht auf fehlerfreie Ermessensentscheidungen eröffnet (§ 8 StVollzG, § 26 StVollzG). Bei der Ermessensentscheidung muss die Vollzugsbehörde alle in Betracht kommenden sachlichen Gesichtspunkte des Einzelfalles berücksichtigen und den insoweit bedeutsamen Sachverhalt von Amts wegen erforschen. Allgemeine Erwägungen reichen hingegen nicht aus. Im Rahmen des Antragsverfahrens nach den §§ 23 ff. EGGVG überprüft der Senat, ob die gesetzlichen Grenzen des Ermessens überschritten sind oder, ob die Justizbehörde in einer dem Zweck der Ermächtigung nicht entsprechenden Weise Gebrauch gemacht hat (§ 28 Abs. 3 EGGVG). Ein solcher Ermessensfehlgebrauch liegt nicht vor.

Dabei ist in erster Linie zu berücksichtigen, dass das Justizministerium des Landes Schleswig-Holstein den Verlegungsantrag des Gefangenen in die Justizvollzugsanstalt Hamburg-Fuhlsbüttel durchaus befürwortet hat und die Verlegung allein daran scheiterte, dass das erforderliche Einvernehmen mit der Strafvollzugsbehörde des aufnehmenden Bundeslandes, dem Justizamt Hamburg, nicht erzielt werden konnte. Eine Verlegung in Abweichung vom Vollstreckungsplan in ein anderes Land kann nur mit dessen Zustimmung erfolgen. Wird diese Zustimmung nicht erteilt, kann das originär zuständige Land keine Verlegung durchführen. Aus

diesem Grunde ist die Entscheidung des Justizministeriums des Landes Schleswig-Holstein, den Antragsteller nicht nach Hamburg zu verlegen, zwingend gewesen und frei von Ermessensfehlern.

Aus demselben Grunde kommt auch eine Rückverlegung aus der Justizvollzugsanstalt Celle in die Justizvollzugsanstalt Hamburg-Fuhlsbüttel nicht in Betracht.

Dem Antrag auf gerichtliche Entscheidung lässt sich nicht entnehmen, dass der Antragsteller sich gegen die Sicherheitsverlegung aus der Justizvollzugsanstalt Lübeck wendet und die Rückverlegung aus Celle nach Lübeck begehrt. Insoweit erübrigen sich Ausführungen zu dieser Frage.